

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 20 vom 27.06.2024

15. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seiten
1	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld vom 19.02.2024 (in Kraft seit dem 18.06.2024)	1 - 4

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld vom 19.02.2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzg. Der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) **Reihengrabstätten für Sargbestattung**

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 720,00 € |
| b) | Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1000,00 € |

(2) **Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Erdbestattung je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.687,50 € |
| b) | Urnenbeisetzung je Grabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre) | 600,00 € |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstelle und Jahr | 67,50 € |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstelle und Jahr | 30,00 € |

(3) **Wahlgrasgrabstätten für Sargbestattung (nur noch Beilegung möglich)**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 68,00 € |
| b) | Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 82,50 € |
| c) | Rasengrabplatte | 290,00 € |

(4) **Wahlgrasgrabstätten für Urnenbeisetzungen (nur noch Beilegung möglich)**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 35,00 € |
| b) | Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 50,00 € |
| c) | Rasengrabplatte | 290,00 € |

(5) **Pflegefreie Wahlgrabstätte für Sargbestattung je Grabstelle**

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle | 1.370,00 € |
| b) | Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle | 2.062,50 € |

c)	Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	54,80 €
d)	Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	82,50 €
e)	Namenstafel je Grabstelle	520,00 €
f)	Namenstafel bei Beilegung (Namenstafel an Stele – Feld O und Feld Z)	290,00 €

(6) **Pflegefreie Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen je Grabstelle**

a)	Nutzungsrecht 20 Jahre je Grabstelle	460,00 €
b)	Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle	1.000,00 €
c)	Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	23,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	50,00 €
e)	Namenstafel je Grabstelle	520,00 €
f)	Namenstafel bei Beilegung (Namenstafel an Stele – Feld O und Feld Z)	290,00 €

(7) **Pflegefreie Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen und der Möglichkeit, einen individuellen Grabstein aufzustellen**

a)	Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle	2.975,00 €
b)	Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle	4.125,00 €
c)	Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Jahr	119,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Jahr	165,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) **Grundgebühren**

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	993,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	993,00 €
c)	Urnenbeisetzung	624,00 €

Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen samstags durchgeführt werden

e)	zu 1. a)	248,00 €
f)	zu 1. b)	248,00 €
g)	zu 1. c)	156,00 €

(2) **Besondere Gebühren**

a)	Benutzung der Trauerhalle	100,00 €
b)	Orgelspiel	50,00 €
c)	Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr / Pflege	60,00 €

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) **Umbettung auf demselben Friedhof**

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.253,00 €
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.253,00 €
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.248,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.260,00 € |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.260,00 € |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 624,00 € |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 993,00 € |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 993,00 € |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 624,00 € |

§ 7
Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmales | 30,00 € |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 30,00 € |
| (3) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 30,00 € |
| (4) | Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 30,00 € |
| (5) | Umschreibung von Grabstätten | 30,00 € |

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. | Diese |
| (2) | Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.09.2016. | Öffentliche |

§ 9
Inkrafttreten

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| (1) | Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.09.2016 in Kraft. | Diese |
| (2) | dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2021 außer Kraft. | Mit Inkrafttreten |

Dinslaken, den 19.02.2024

Die Friedhofsträgerin
gezeichnet Susanne Jantsch
(Vorsitzende des Presbyteriums)

gezeichnet Jochen Weltgen (Presbyter)

gez. das Presbyterium der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld

Locus sigilli (L. S.)